

RS Vwgh 2002/2/25 2001/04/0203

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §367 Z25;

GewO 1994 §367;

VStG §19 Abs1;

VStG §19 Abs2;

Rechtssatz

Die Selbstschließeinrichtung der Brandschutztüren (hier: in einer Betriebsanlage) dient der Bildung von Brandabschnitten und damit der Verhinderung der Ausbreitung eines Brandes. Die Funktionslosigkeit des Mechanismus für die Selbstschließung stellt daher sehr wohl eine Gefährdung von Personen im Brandfall dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001040203.X01

Im RIS seit

21.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at